

INNENMINISTERIUM

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die einheitliche Dienstkleidung
der Abteilungen freiwillige Feuerwehr
der Gemeindefeuerwehren und
der Werkfeuerwehren
(VwV Feuerwehr-Dienstkleidung)**

Vom 8. Juni 2004 – Az.: 5-1537.0/1 –

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 676), wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Allgemeines

Die Verwaltungsvorschrift regelt die einheitliche Dienstkleidung der Angehörigen der Abteilungen freiwillige Feuerwehr der Gemeindefeuerwehren und der Werkfeuerwehren nach § 19 Abs. 2 FwG in Baden-Württemberg.

Die Dienstkleidung ist bei dienstlichen Anlässen – Einsätze und Übungen ausgenommen – zu tragen.

2 Beschreibung und Herstellung der Dienstkleidung

Die Dienstkleidung besteht aus Kopfbedeckung (Bergmütze oder Schirmmütze), Hemd, dunkelblauem Binder, Tuchhose, Tuchrock, schwarzen Schuhen und schwarzen Socken.

Bei entsprechender Witterung kann ein Sommerdiensthemd (vgl. Nummer 2.2.2) ohne Tuchrock und Binder getragen werden.

2.1 Kopfbedeckung

2.1.1 Schirmmütze

Die Schirmmütze besteht aus dunkelblauem Rocktuch oder Trikot, der Randbesatz aus schwarzem Samt. Die Deckelbiese und die Randbiese sind karmesinrot (RAL 3014), die Kordel ist bis einschließlich Hauptlöschmeister aluminiumfarbig und karmesinrot (RAL 3014) paarweise gedreht, ab Brandmeister aluminiumfarbig gedreht ausgeführt. Der Schirm aus Vulkanfiber ist außen schwarz.

Als Mützenabzeichen werden das Feuerwehremblem (vgl. Anlage 1, Abbildung 1) und die Landeskokarde in der bisherigen Ausführung verwendet (vgl. Anlage 1, Abbildung 2).

2.1.2 Bergmütze

Die Bergmütze besteht aus dunkelblauem Rocktuch oder Trikot. Sie ist vorne mit zwei Knöpfen in der Farbe der Rockknöpfe versehen. Die Deckelbiese ist bis einschließlich Hauptlöschmeister karmesinrot (RAL 3014) und vom Brandmeister bis einschließlich Leitender Hauptbrandmeister aluminiumfarbig. Als Mützenabzeichen wird das Feuerwehremblem verwendet (vgl. Anlage 1, Abbildung 1).

2.2 Hemd

2.2.1 Diensthemd

Das Diensthemd besteht aus einfarbigem, hellblauem (taubenblauem) oder weißem Hemdenstoff mit festem Kragen und langen Ärmeln. Auf Wunsch kann es mit aufgesetzten Brusttaschen versehen sein.

2.2.2 Sommerdiensthemd

Das Sommerdiensthemd besteht aus einfarbigem, hellblauem (taubenblauem) oder weißem Hemdenstoff und besitzt einen offen oder geschlossen zu tragenden Kragen mit kurzem Halbarm und aufgesetzte Brusttaschen.

2.3 Tuchrock

Der Tuchrock besteht aus dunkelblauem Oberstoff und ist gemäß Anlage 1, Abbildung 3 geschnitten. Die Kragenbiese ist karmesinrot (RAL 3014) und die Knöpfe bestehen aus Leichtmetall, aluminiumfarbig gekörnt.

Die Dienstgradabzeichen entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg für die einheitliche Regelung der Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg werden auf dem linken Oberarmel getragen.

Die Ärmelabzeichen nach Anlage 1, Abbildungen 4 oder 5 dieser Verwaltungsvorschrift werden auf dem rechten Oberarmel des Tuchrocks getragen. Die Grundfarbe dieser Ärmelabzeichen ist einfarbig dunkelblau, die Umrandung und die Beschriftung sind karmesinrot (RAL 3014).

Die Werkfeuerwehrangehörigen tragen im Ärmelabzeichen nach Anlage 1, Abbildungen 4 oder 5 dieser Verwaltungsvorschrift die Beschriftung »Werkfeuerwehr, Firmenname und gegebenenfalls Firmenzeichen« anstelle von »Freiwillige Feuerwehr, Gemeindegemeinde und Wappen«.

2.4 Lange Tuchhose

Die lange Tuchhose besteht aus schwarzem Oberstoff. Die äußeren Seitennähte sind mit karmesinroter Biese (RAL 3014) versehen.

3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die einheitliche Dienstkleidung, die Herstellung der Dienstkleidung, die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der feuerwehrtechnischen Beamten in Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1997 (GABl. 1998 S. 11) außer Kraft.

GABl. S. 506

Anlage 1

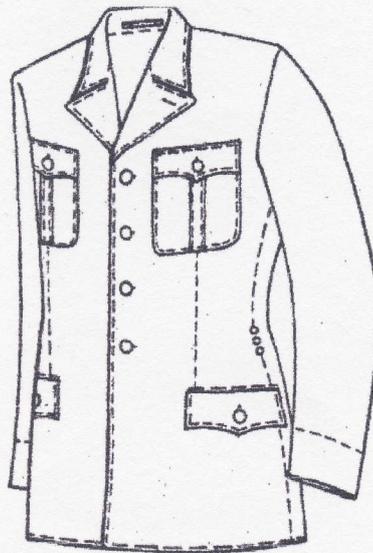
Abbildung 1- Feuerwehremblem aus Metall an Berg- und Schirmmützen



Abbildung 2 – Landeskarte aus Metall



Abbildung 3 – Tuchrock



- 2 -

Abbildung 4 – Ärmelabzeichen



Abbildung 5 – Ärmelabzeichen

